

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/4/1031/2009	- Fachbereich IV		
	Status:	öffentlich			
	Sachbearbeiter:	P.Schautschick			
	Datum:	28.05.2009			
	Telefon:	038828/330-157			
	E-Mail:	P.Schautschick@schoenberger-land.de			
Landschaftsplan der Stadt Dassow Hier: Beschluss zur Aufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Dassow					
Beratungsfolge 02.06.2009 Ausschuss für Bau, Liegenschaften und Umwelt Dassow 02.06.2009 Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Verkehr Dassow 03.06.2009 Stadtvertretung Dassow			Abstimmung:		
			Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Der Landschaftsplan ist ein wichtiges Planungsinstrument für die zukünftige Stadtentwicklung. Er liefert durch eine differenzierte Bestandsaufnahme der landschaftlichen Situation eine wichtige Planungsgrundlage und dient als fachlich fundierte Entscheidungsgrundlage in einem integrierten Planungsprozess zwischen Fachbehörden und Stadt, so dass Nutzungs- und Zielkonflikte zwischen den Fachdisziplinen frühzeitig erkannt und ausgeräumt werden können.

Der Landschaftsplan bereitet verträgliche Nutzungskonzepte vor und definiert den räumlichen und inhaltlichen Handlungsrahmen für Maßnahmen hinsichtlich Naturschutz, Küstenschutz, Biotopverbund und Wohnumfeldverbesserung.

Mit ihrem themenübergreifenden, integrierten Ansatz bietet die Landschaftsplanung die Möglichkeit der Diskussion und Problembewältigung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgt getrennt für den nördlichen Teilbereiche (Ortsteile Pötenitz, Benckendorf, Feldhusen, Johannstorf, Rosenhagen, Volkstorf, Bahrendorf und Harkensee) und den südlichen Teilbereich (Dassow, Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Prieschendorf, Schwanbeck, Tankenhagen, Wieschendorf und Wilmsdorf.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Dassow fasst den Beschluss zur Aufstellung des Landschaftsplanes für die Teilbereiche Nord und Süd.
2. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet mit allen Ortsteilen.
3. Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgt getrennt für die zwei Teilbereiche Nord und Süd.
4. Die Beteiligung am Verfahren zum Landschaftsplan erfolgt im Sinne der §§ 3 und 4 BauGB.
5. Der Beschluss zur Aufstellung des Landschaftsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.

P.Schautschick
SB

F.Behrens
FBL

F.Lehmann
LVB